

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 84/66

Zugestellt am
26. Mai 1967,

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. April 1967 durch

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter v a n B ü r c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der am 15. Mai 1921 geborene Kläger beantragte im September 1961 die Gewährung von Rente wegen Silikose. Nach ärztlicher Untersuchung durch den leitenden Arzt der Knappschaftsbeobachtungsabteilung in Hamm lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, weil eine Berufskrankheit weder nach Nr. 34 noch nach Nr. 35 der 6. Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) vorliege.

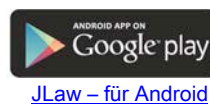
Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben, die das Sozialgericht (SG) abgewiesen hat. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat zunächst von der Fachklinik Senne I einen Befund- und Behandlungsbericht über den stationären Aufenthalt des Klägers vom 10. September 1963 bis zum 21. Dezember 1963, ferner alle verfügbaren Röntgenaufnahmen beigezogen. Daraufhin hat das Berufungsgericht den Kläger zur mündlichen Verhandlung auf den 15. März 1966 unter Angabe des Beweisthemas und mit dem Hinweis geladen, daß Prof. Dr. F. [Name], Essen, ein Gutachten "aufgrund der Akten und Beiakten sowie der beigezogenen Röntgenbefunde schriftlich in dreifacher Ausfertigung sowie mündlich im Termin vom 15. März erstatten soll". Mit einem am 14. März 1966 bei dem LSG eingegangenen Schriftsatz vom 12. März 1966 hat der Kläger mit der Begründung, er könne zur mündlichen Verhandlung infolge Erkrankung nicht erscheinen, gebeten, "zunächst eine Durchschrift des Gutachtens des Herrn Prof. Dr. F. [Name], Essen, zu seiner Kenntnis und Stollungnahme zu übersenden und eine Entscheidung über seine Berufungsklage solange auszusetzen und die Sache zu vertagen". In dem Termin vom 15. März 1966, in welchem der Kläger nicht erschienen und vertreten war, hat Prof. Dr. F. [Name] ein schriftliches Gutachten überreicht und "sein Gutachten mündlich vorgetragen". Eine Durchschrift dieses Gutachtens ist dem Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung überreicht worden. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten dargetan, daß er sich vom Vorhandensein einer eindeutigen Silikose nicht habe überzeugen können; die Lungentuberkulose sei heute inaktiv, sie sei seines Erachtens in den Jahren 1962/1963 wahrscheinlich ak-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

tiv gewesen. Prof. Dr. F. hat weiter auf Befragen des Gerichts zu Protokoll erklärt, silikotische Einlagerungen, falls sie überhaupt vorhanden seien, seien dann aber wegen ihrer Geringfügigkeit zu keinem Zeitpunkt geeignet gewesen, die Lungentuberkulose nachteilig zu beeinflussen. Entscheidend gestützt auf dieses Gutachten, das "auch die von den Vorgutachtern erstatteten Gutachten und Berichte würdigen konnte", hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und mit diesem eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit nach Nr. 34 der Anlage zur 6. BKVO bzw. nach Nr. 35 aaO als nicht wahrscheinlich gemacht angesehen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 14. April 1966 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger durch einen zur Vertretung beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten am 3. Oktober 1966 Revision eingelegt und beantragt,

1. ihm wegen Versäumnis der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. unter Aufhebung des Bescheids der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 19. Juni 1962, des Urteils des Sozialgerichts Detmold vom 1. Dezember 1964 und des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1966 dem Kläger Silikoserente gemäß seinem Antrag vom 28. September 1961 zu gewähren,
3. hilfsweise den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet der Kläger damit, er sei wegen Armut an der rechtzeitigen Einlegung der Revision und an ihrer rechtzeitigen Begründung gehindert gewesen. Er habe das Armenrecht ordnungsmäßig und fristgerecht beantragt. Der das Armenrecht bewilligende Beschluß sei erst am 1. September 1966 bei seinem jetzigen Pro-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zeßbevollmächtigten bzw. am 2. September 1966 bei ihm eingegangen.

In der Revisionsbegründung rügt der Kläger die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften (§§ 62, 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); insbesondere habe der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verlangt, daß das LSG ihn in die Lage habe versetzen müssen, sachlich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme, hier zu dem Gutachten von Prof. Dr. F., Stellung nehmen zu können, zumal er ausdrücklich in seinem Schriftsatz vom 12. März 1966 darum gebeten habe. Er habe nämlich beabsichtigt, das Gutachten mit seinem behandelnden und ihn beratenden Hausarzt zu besprechen und aufgrund dieser Rücksprache mit einem Fachmann zu dem Gutachten Stellung zu nehmen; nach fachärztlicher Beratung habe er vorgehabt, seine Gedanken vorzutragen, die das LSG bei seiner Entscheidung noch hätte berücksichtigen müssen. Außerdem habe das Berufungsgericht auch den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und damit gegen §§ 103, 106 SGG verstoßen. Denn es habe entgegen seinen substantiierten Anträgen weder die Befund- und Behandlungsberichte aus dem polnischen Verwaltungsgebiet hinzugezogen noch sich zu einer weiteren Aufklärung aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens von Prof. Dr. F. gedrängt gefühlt, obgleich dieser Sachverständige zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen sei, das überzeugend die positive Feststellung des Dr. H. zu widerlegen geeignet gewesen sei. Schließlich habe das LSG auch die medizinischen Zusammenhänge verkannt. Diese Verknennung ergebe sich aus der Art, wie das LSG den Befundbericht des Oberarztes Dr. H. würdige. Insoweit habe das Berufungsgericht gegen § 128 SGG verstoßen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Revision als unzulässig zu verwerfen,
2. hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

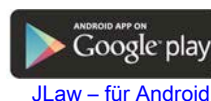
Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Sie ist der Auffassung, daß das LSG insbesondere nicht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen habe. Es sei entgegen der Auffassung des Klägers nach Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gebal-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ten gewesen, weitere Ermittlungen anzustellen und habe bei der Würdigung des Beweisergebnisses auch nicht gegen § 128 SGG verstoßen. Das Berufungsgericht habe dem Kläger auch nicht das rechtliche Gehör im Sinne des § 62 SGG versagt. Nach der Ankündigung in der Ladung habe der Kläger gewußt, daß erst in der mündlichen Verhandlung ein offensichtlich vorausschubar entscheidendes Gutachten von dem Sachverständigen Prof. Dr. P. abgegeben werden müsse. Wenn der Kläger als Laie geglaubt habe, nicht imstande zu sein, sich in der mündlichen Verhandlung zu dem Gutachten von Prof. Dr. P. zu erklären, so sei er in der Lage gewesen, einen eigenen Sachverständigen, den er ja nach seinen Angaben in der Person des ihn behandelnden und beratenden Hausarztes zur Verfügung gehabt habe, zum Termin mitzubringen. Eine Versagung des rechtlichen Gehörs liege aber dann nicht vor, wenn der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, es sich zu verschaffen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat glaubhaft gemacht, daß er ohne Verschulden im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG an der Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Einlegung der Revision und zu ihrer Begründung verhindert war. Der ihm auf seinen rechtzeitigen Antrag das Armenrecht unter gleichzeitiger Beiordnung eines Rechtsanwalts bewilligende Beschluß ist erst am 25. August 1966 ergangen und erst am 1. September 1966 bei dem jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingegangen. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist rechtzeitig innerhalb der in § 67 Abs. 2 Satz 1 SGG bestimmten Frist - der 1. Oktober war ein Samstag und der 2. Oktober ein Sonntag - beantragt, und innerhalb dieser Frist sind gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 SGG auch die versäumten Rechtshandlungen, die Einlegung der Revision und ihre Begründung, nachgeholt worden. Die beantragte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsfrist und Revisionsbegründungsfrist war deshalb zu gewähren.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Revision ist danach form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166, 67 SGG). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen; sie ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das Verfahren des LSG leidet, wie der Kläger zutreffend gerügt hat, jedenfalls insofern an einem wesentlichen Mangel, als das Berufungsgericht das von ihm von Amts wegen eingeholte Gutachten des Prof. Dr. F. vom 7. März 1966 entscheidend zu Ungunsten des Klägers verwertet hat, ohne daß der Kläger Gelegenheit gehabt hat, sich zu diesem Gutachten zu äußern. Prof. Dr. F. hat sein schriftliches Gutachten in dem Verhandlungstermin vom 15. März 1966 überreicht, mündlich vorgetragen und Zusatzfragen des Gerichts beantwortet.

Eine Abschrift des Gutachtens und der Sitzungsniederschrift vom 15. März 1966 ist dem Kläger erst mit der am 14. April 1966 erfolgten Zustellung des angefochtenen Urteils zugegangen. Das LSG ist so verfahren und hat sein Urteil entscheidend mit auf das Gutachten von Prof. Dr. F. abgestellt, ohne daß der Kläger Stellung nehmen konnte, obgleich er ausdrücklich darum gebeten hatte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf aber ein Gericht seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde legen, ohne den Beteiligten vorher Gelegenheit zu geben, sich zu ihnen zu äußern (BVerfG 13, 132, 144 f; 10, 177, 182). Die Beklagte meint nun, eine Versagung des rechtlichen Gehörs liege deshalb hier nicht vor, da der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, es sich zu verschaffen, weil er angesichts der Rechtzeitigkeit der Ladung zum Verhandlungstermin am 15. März 1966 durchaus in der Lage gewesen sei, zu diesem Termin zu erscheinen und einen eigenen Sachverständigen mitzubringen. Es trifft zu, daß einem Kläger, der rechtzeitig geladen worden ist, die Gelegenheit eingeräumt ist, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Das genügt grundsätzlich. Wenn aber im Verhandlungstermin ein Gutachten erstattet wird, das neue und schwierige medizinische Fragen aufwirft oder wie hier, zu bereits vorliegenden Gutachten, die zu unterschiedlichen Ergeb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

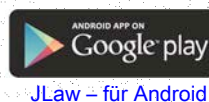
nissen gekommen sind, abschließend medizinisch Stellung nehmen soll, und der Kläger zum Ausdruck gebracht hat, daß es ihm als Laien nur möglich sei, seine Bedenken gegen das Gutachten mit medizinisch-wissenschaftlicher Begründung erst nach ärztlicher Beratung vorzubringen, so darf das Gericht keine abschließende Entscheidung treffen, ohne dem Kläger vorher ausreichend Zeit zu einer dem Umfang des Gutachtens entsprechenden Stellungnahme zu lassen. Wenn dies in dem Fall rechtens ist, in dem der Kläger im Termin, in dem das Gutachten erstattet worden ist, anwesend ist und einen Verlegungsantrag aus diesem Grunde stellt (BSG in SozR SGG § 62 Nr. 11), so muß dies auch für einen Fall wie dem vorliegenden gelten, wo er vor dem Termin die Einräumung einer Frist zur Stellungnahme beantragt hat und dieser Antrag durch den Vortrag des Berichterstatters Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird. Der Kläger hat, da das Berufungsgericht den Termin nicht verlegt hat, keine Möglichkeit gehabt, sich mit dem Inhalt des Gutachtens von Prof. Dr. F. auseinanderzusetzen und seine Bedeutung und Tragweite zu erkennen und zu würdigen und Gesichtspunkte vorzutragen, die gegen das Gutachten für die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs sprechen konnten. Diese Verwertung des Gutachtens verstößt daher gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Die Gewährung rechtlichen Gehörs hat Vorrang gegenüber dem Gebot, den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen (BSG in SozR SGG § 106 Nr. 13). Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß schon allein eine Stellungnahme des Klägers zu einer anderen Bewertung des Gutachtens von Prof. Dr. F. und damit gegebenenfalls zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung geführt hätte. Die von dem Kläger gerügte Verletzung des § 62 SGG liegt somit vor. Gleichzeitig hat das LSG § 128 Abs. 2 SGG verletzt. Die Revision ist daher statthaft.

Sie ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das Berufungsgericht bei Gewährung des erforderlichen rechtlichen Gehörs zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Das Urteil des ISG war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedürfte, ob auch noch weitere von dem Kläger gerügte Verfahrensmängel vorliegen. Die Sache ist, da das Revisionsgericht grundsätzlich nicht selbst Tatsachenfeststellungen treffen kann, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)